

Satzung



**Lebenshilfe für Behinderte
Ortsverein Biedenkopf e.V.**

S a t z u n g

der Lebenshilfe für Behinderte, Ortsverein Biedenkopf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Behinderte, Ortsverein Biedenkopf e.V.“
2. Er ist ein Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Förderer geistig, körperlich und seelisch Behinderter im Kreisteil Biedenkopf des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
3. Sitz des Vereins ist Dautphetal 1, Industriestraße 16.
4. Der Verein ist am 22.04.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf eingetragen worden.
5. Der Ortsverein ist Mitglied:
 - im Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.
 - des Landesverbandes Hessen, Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
 - der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. alle in Marburg.
6. Der Verein strebt die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk Kurhessen Waldeck an.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Behinderte aller Altersstufen bedeuten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Unterhaltung von Maßnahmen der Frühförderung,
 - b. Unterhaltung von Sonderkindergärten,
 - c. Kooperation mit schulischen Einrichtungen,
 - d. Unterhaltung von Werkstätten für Behinderte,
 - e. Unterhaltung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen,
 - f. Unterhaltung von Wohn- und Pflegeheimen für Behinderte,
 - g. Einrichtungen von Eltern- und Behindertenberatung und Durchführung der Beratung,
 - h. Durchführung von familienentlastenden Diensten.Bei allen Maßnahmen soll die Integration des behinderten Menschen in die Gesellschaft beachtet Öffentlichkeit ein.
4. Der Verein hat in seinem Bereich vor allem folgende Aufgaben:
 - Zusammenarbeit mit den im Bereich befindlichen Behinderteneinrichtungen.
 - Kontaktpflege der Eltern untereinander, insbesondere Aufnahme von Kontakten zu Eltern junger behinderter Kinder - Hausbesuche -
 - Beratung der Behinderten und ihrer Eltern, insbesondere Vermittlung der entsprechenden Fachstellen.
 - Vertretung der Interessen der Behinderten und ihrer Eltern gegenüber Behörden, Organisationen und Einrichtungen.
 - Öffentlichkeitsarbeit
5. Der Verein arbeitet mit dem Lebenshilfewerk und den anderen hessischen Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe, dem Landesverband Hessen und der Bundesvereinigung zusammen.
6. Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. öffentliche Zuschüsse
- d. sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten.
3. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied des Landesverbandes und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - b. durch den Tod des Mitgliedes.
 - c. durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßende Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.

Vor dem endgültigen Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter den maßgebenden Gründen und unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit und Frist durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. In den Fällen 4a und 4c einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder, bei über 150 Vereinsmitglieder mindestens 50 Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere oder u. a. über:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - f. Satzungsänderungen
 - g. die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das aktive Wahlrecht kann sechs Monate nach Beginn der Mitgliedschaft ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt ein Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft. Bedienstete des Vereins und der Einrichtungen, die von ihm getragen werden, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Wird eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so ist eine neue mit gleicher Tagesordnung, innerhalb der nächsten sechs Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand kann Vorstandsmitglied aus dem kommunalen Bereich des Kreisteiles Biedenkopf kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat Stimmrecht. Die Kooptierung gilt nur für eine Wahlperiode.
3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung nach der Reihenfolge der letzten Vorstandswahl. Darüber hinaus ist freie Ergänzung möglich. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Der Vorstand kann geeigneten Mitgliedern schriftliche Vollmacht zur Vertretung der Lebenshilfe in Behinderteneinrichtungen erteilen. Die Vollmacht ist auf die Wahlperiode zu befristen und bei Neuwahlen neu auszusprechen.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle errichten und unterhalten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V., für den Fall der Auflösung des Lebenshilfewerkes an das Diakonische Werk in Kurhessen Waldeck. Beide haben es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden, vordringlich für die Behinderteneinrichtungen im ehemaligen Kreisgebiet Biedenkopf.

Stand: 24.10.1990